

# Statuten der Pfadfinderabteilung Waldchutz Biel-Benken

## Art. 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

Unter dem Namen Pfadfinderabteilung Waldchutz besteht seit 1965 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel-Benken (BL).

## Art. 2 GRUNDLAGEN/ZUGEHÖRIGKEIT

Die Abteilung Waldchutz ist Mitglied der Pfadi Region Basel (PRB) und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks Johanniter.

Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen, insbesondere die Grundlagen und Methodik der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

## Art. 3 ZWECK

Die Abteilung Waldchutz bezweckt, Kinder und Jugendliche aller Geschlechter nach den Grundlagen und der Methodik der PBS zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord und Lady Baden-Powell anzuleiten. Leitgedanken sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

## Art. 4 MITTEL

Die Mittel der Abteilung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und aus Subventionen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Abteilungsratsversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## Art. 5 MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglieder sind Kinder, Jugendliche aller Geschlechter sowie Leitpersonen der verschiedenen Stufen und Einheiten der Abteilung gemäss Bestandsverzeichnis.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter (AL), welche/r über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr müssen die Inhaber der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Die Abteilung Waldchutz kann Passivmitglieder aufnehmen und besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den/die AL möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr müssen die Inhaber der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

Der/die AL kann auf Antrag einer Leiterin/eines Leiters ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Beispiele für Ausschlussgründe können sein: Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. Diese Liste ist nicht abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Abteilungsrat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen schriftlichen Rekurs beim kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 Statuten PRB).

## **Art. 6 VEREINSORGANISATION**

Organe des Vereins sind:

- der Abteilungsrat als gesetzliche Vereinsversammlung;
- die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter (AL);
- die Abteilungspräsidentin/der Abteilungspräsident;
- die Abteilungsleitung;
- die Abteilungskassierin/der Abteilungskassier;
- die Revisorinnen/Revisoren.

### **Art. 6.1 Der Abteilungsrat**

Der Abteilungsrat ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB und setzt sich zusammen aus der Abteilungspräsidentin/dem Abteilungspräsidenten, den Elternvertreterinnen/Elternvertretern, dem/der AL, seiner Stellvertreterin/ihrer Stellvertreter, Vertreter/innen der Leiterschaft und der Abteilungskassierin/dem Abteilungskassier.

Der Abteilungsrat wird von der Abteilungspräsidentin/vom Abteilungspräsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Die Traktandenliste ist den Abteilungsratsmitgliedern mindestens 2 Wochen im Voraus zuzustellen.

Auf Antrag der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters, oder von mindestens ein Fünftel der Abteilungsratsmitglieder oder von einem Drittel der Leiterschaft muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Versammlung des Abteilungsrats stattfinden.

Der Abteilungsrat

- genehmigt das Protokoll der letzten Abteilungsratsversammlung;
- genehmigt den Jahresbericht der AL/des AL;

- genehmigt die Jahresrechnung der Abteilungskassierin/des Abteilungskassiers;
- erteilt Décharge an die/den AL, die Abteilungskassierin/der Abteilungskassier und die Abteilungspräsidentin/vom Abteilungspräsidenten;
- wählt jährlich die Abteilungspräsidentin/den Abteilungspräsidenten, den/die AL, seine Stellvertreterin/ihren Stellvertreter, zwei bis vier Elternvertreter/innen, die Abteilungskassierin/der Abteilungskassier und die Revisorinnen/Revisoren;
- beschliesst auf Antrag der Abteilungskassierin/der Abteilungskassier das Budget;
- legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest;
- steht dem/der AL und der Leiterschaft beratend zur Seite;
- regelt die Unterschriftsberechtigung;
- legt die Kompetenz (Maximalbetrag) der/des AL für nicht budgetierte Ausgaben fest;
- entscheidet über Rekurse auszuschliessender Mitglieder;
- entscheidet über Rekurse des Amtes enthobenen Leiterinnen/Leitern;
- kann in begründeten Fällen die/den AL suspendieren;
- beschliesst Statutenänderungen gemäss Art. 9;
- beschliesst über die Auflösung der Abteilung gemäss Art. 10;
- beschliesst über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch ihre Mitglieder eingebracht wurden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung des Abteilungsrats ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder teilnehmen. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Art. 8 und 9 der Statuten bleiben vorbehalten.

Passiv- und Ehrenmitglieder können an die Versammlung des Abteilungsrats eingeladen werden. Sie besitzen aber kein Stimmrecht.

#### **Art. 6.2 Die Abteilungspräsidentin/der Abteilungspräsident**

- beruft mindestens einmal jährlich eine Abteilungsratsversammlung ein;
- leitet den Abteilungsrat;
- unterstützt den AL in der Vertretung der Abteilung nach aussen.

#### **Art. 6.3 Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter (AL)**

Die oberste Leitung der Abteilung obliegt der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter (AL). Die/der AL ist volljährig, verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung und hat

mindestens den kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert. Er/Sie hat den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

Die/der AL wird jährlich vom Abteilungsrat gewählt. In begründeten Fällen kann der/die AL vom Abteilungsrat suspendiert werden. Innert 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid hat eine Neuwahl der/des AL zu erfolgen, andernfalls fällt der Suspendierungsentscheid dahin. Zur Gewährleistung seiner/ihrer Aufgaben ist die/der AL gegenüber der Leiterschaft und der Abteilungskassierin/dem Abteilungskassier weisungsberechtigt.

Er/Sie

- ist verantwortlich für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung;
- ernennt die geeigneten Stufenverantwortlichen sowie Leiterinnen und Leiter;
- entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenverantwortlichen sowie Leiterinnen und Leiter in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und der/die Betroffene kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung;
- betreut die Leiterschaft und stellt deren Ausbildung sicher;
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- stellt den Kontakt zu den übergeordneten Verbänden, den Eltern und der Öffentlichkeit sicher;
- erstellt den Jahresbericht zuhanden des Abteilungsrates;
- bestimmt die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung (DV).

#### **Art. 6.4 Die Abteilungsleitung**

Der/die AL bildet zusammen mit seiner Stellvertreterin/ihrer Stellvertreter, den Stufenverantwortlichen, der Abteilungskassierin/dem Abteilungskassier, dem/der Materialverantwortlichen die Abteilungsleitung. Die wesentlichen Fragen der Abteilung werden unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe in der Abteilungsleitung diskutiert und gemeinsam entschieden.

#### **Art. 6.5 Die Abteilungskassierin/der Abteilungskassier**

Die Abteilungskassierin/der Abteilungskassier muss volljährig sein. Sie/er führt die Rechnung der Abteilung nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie dem Abteilungsrat zur Genehmigung. Die Abteilungskassierin/der Abteilungskassier revidiert regelmässig alle Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung und erstellt in Absprache mit dem/der AL das Budget zuhanden des Abteilungsrates.

## **Art. 6.6 Die Revisorinnen/Revisoren**

Zwei volljährige Revisorinnen/Revisoren überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres in Anwesenheit der Abteilungskassierin/des Abteilungskassier die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten dem Abteilungsrat Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die genehmigte oder nicht genehmigte Jahresrechnung wird zusammen mit dem Revisorenbericht an den Kantonalen Vorstand weitergeleitet.

## **Art. 7 MINDERHEITENSCHUTZ**

Sind in einer Stufe Angehörige beider Geschlechter aktiv, so müssen im verantwortlichen Leitungsteam beide Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab zwei Übernachtungen) müssen jeweils immer mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein. Bei gemischt-geschlechtlichen Abteilungen müssen in der Abteilungsleitung Angehörige beider Geschlechter vertreten sein. Der/die AL und die allfällige Stellvertretung sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.

## **Art. 8 HAFTUNG**

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Bezirks, der PRB oder der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

## **Art. 9 STATUTENÄNDERUNGEN**

Die Statuten der Abteilung können nur geändert werden, wenn dies dem Abteilungsrat mit den Traktanden rechtzeitig angekündigt wird. Statutenänderungen sind mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden Abteilungsratsmitglieder zu beschliessen.

Die Genehmigung durch den kantonalen Vorstand (KAV) bleibt vorbehalten.

## **Art. 10 AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG**

Auf Antrag der Abteilungsleitung kann der Abteilungsrat in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen und mindestens 30 Tage im Voraus angekündigten Auflösungsversammlung mit einem Mehr von drei Viertel der anwesenden Abteilungsratsmitglieder die Auflösung der Abteilung beschliessen.

In der gleichen Versammlung beschliesst der Abteilungsrat über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger Aktivsaldo des Vermögens (inkl. Material) einer oder mehreren gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisationen der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisation der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Zustimmung des kantonalen Vorstandes (KAV) bleibt in jedem Fall vorbehalten.

## Art. 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden vom Abteilungsrat am 4. März 2024 beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den kantonalen Vorstand (KAV) sofort in Kraft.

Biel-Benken, 4. März 2024

Abteilungspräsidentin/Protokollführerin



Sugus / Kim Baier

Abteilungsleiter



Dingo / Janek Reinhardt

Abteilungsleiterin



Wasabi / Tanja Ruoff